

Ausfertigung
GEFI

S A T Z U N G



Edelkatzenclub
Stollberg
& Umgebung e.V.

Satzungsänderung 2014

Die Satzung des Edelkatzenclubs Stollberg & Umgebung e.V. wurde in der Gründungsversammlung am 25. September 2000 beraten und am 09. Dezember 2000 einstimmig beschlossen. Der Verein wurde beim Amtsgericht Chemnitz unter der Registernummer VR 7766 eingetragen.

Nachstehende Fassung wurde in der Mitgliederversammlung beraten und in der Jahreshauptversammlung am 25. Juni 2014 einstimmig beschlossen.

Gliederung der Satzung

- § 1 Name, Sitz und Rechtsform
- § 2 Zweck und Ziel
- § 3 Mitgliedschaft
- § 4 Rechte und Pflichten der Mitglieder
- § 5 Disziplinarrecht
- § 6 Organe und Einrichtungen
- § 7 Die Hauptversammlung
- § 8 Der Vorstand, der erweiterte Vorstand
- § 9 Die Kassenprüfer
- § 10 Beiträge und Gebühren
- § 11 Finanzierung des Vereins
- § 12 Gültigkeit der Satzung

§ 1 Name, Sitz und Rechtsform

Der Name des am 25. September 2000 gegründeten Vereins lautet „Edelkatzenclub Stollberg & Umgebung e.V.“.

Der Verein ist beim Amtsgericht Chemnitz unter der Registernummer VR 7766 eingetragen. Gerichtsstand des Vereins ist Stollberg im Erzgebirge.

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

Bei Auflösung, bei Entziehung der Rechtsfähigkeit des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vereinsvermögen nach Erfüllung aller Verbindlichkeiten und nach Einwilligung des Finanzamtes einer gemeinnützigen Einrichtung des Tierschutzes bzw. einer öffentlichen Tiergärtnerischen Einrichtung zu, die es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat. Der konkrete Vermögensempfänger wird durch die, die Auflösung des Vereins beschließende Mitgliederversammlung festgelegt.

§ 2 Zweck und Ziel des Vereins

Zweck und Ziel des Vereins sind die Haltung und die Zucht von Katzen der verschiedensten Rassen. Der Verein organisiert auf der Grundlage des Tierschutzgesetzes das Zusammenwirken aller Mitglieder bei der Haltung und der Zucht von Katzen.

Dies wird insbesondere erreicht durch:

- die Förderung und Verbesserung der Zucht bestehender und neuer Rassen
- Monatliche Zusammenkünfte, zum Austausch von Erfahrungen über Katzenzucht, Pflege und Haltung, Auswertung der Fachpresse und –literatur
- Durchführung von Seminaren, Vorträgen, Workshops sowie Weiterbildungsmaßnahmen und –reisen zur Wissenserweiterung unserer Mitglieder zum Wohle und Nutzen der Tiere
- die unentgeltliche Vermittlung von Jungtieren für unsere Mitglieder
- die Durchführung von Rassekatzenausstellungen und –messen mit dem Charakter von Werbe- und Leistungsschauen, Nationalen bzw. Internationalen Ausstellungen, die Förderung der Richterausbildung
- die Teilnahme unserer Mitglieder an Ausstellungen im In- und Ausland
- Promotionveranstaltungen zur Vorstellung des Haustieres Katze, zur Aufklärung interessierter Bürger zu Wesen, Haltung, Pflege und Ernährung von Katzen und der Vereinsvorstellung und -präsentation
- Betreiben einer Vereinshomepage mit zusätzlichen Domainnamen zur Information von Katzenbesitzern, -züchtern und Interessierter zu den elementaren und aktuellen Themen rund um die Zucht und Haltung von Haus- und Rassekatzen
- Führung eines Zuchtbuches und die Erstellung von Ahnentafeln

Die gewerbsmäßige Zucht und Haltung von Katzen sind mit Zweck und Ziel des Vereins nicht vereinbar.

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Mitglieder haben bei ihrem Ausscheiden keinerlei Ansprüche an das Vereinsvermögen.

Keine Person darf durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

§ 3 Mitgliedschaft

Mitglieder des Vereins können natürliche Personen werden, die das 18. Lebensjahr erreicht haben, Fördermitglieder auch juristische Personen, welche die Satzung des Vereins anerkennen und seine Ziele unterstützen. Personen unter 18 Jahren bedürfen zum Beitritt der schriftlichen Zustimmung des gesetzlichen Vertreters.

Der Vorstand entscheidet über den schriftlichen Aufnahmeantrag nach pflichtgemäßem Ermessen. Nimmt der Vorstand den Antrag an, so ist dem Antragsteller eine Satzung auszuhändigen. Führt der Vorstand keinen einstimmigen Aufnahme- bzw. Ablehnungsbeschluss herbei, ist das Aufnahmeersuchen an die nächste Mitgliederversammlung zur Entscheidung mittels öffentlicher Abstimmung durch Handzeichen, mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder, weiterzuleiten. Die Entscheidung der Mitgliederversammlung ist dabei ohne nötige Begründung für mindestens 1 Kalenderjahr gültig. Wiederholungsanträge dürfen erst dann erneut eingereicht werden.

Nach Aufnahme wird eine Mitgliedschaft erst nach Zahlungseingang der Aufnahmegebühr und des ersten Beitrages rechtswirksam. Danach erfolgt die Ausstellung und Aushändigung eines Mitgliedsausweises, der Eigentum des Vereins bleibt, und bei Ende der Mitgliedschaft sofort dem Vorstand auszuhändigen ist.

Der Mitglieder-Status ist möglich als:

- Hauptmitglied
Hauptmitglieder sind Personen, die alle Leistungen des Vereins in Anspruch nehmen, und alle Rechte und Pflichten voll ausüben
- Mitglied ohne züchterische Tätigkeit
sind Personen mit den gleichen Rechten und Pflichten eines Hauptmitgliedes, die aber keinerlei züchterische Tätigkeit im Edelkatzenclub Stollberg ausüben
- Familienmitglied
Familienmitglieder sind Personen, die in häuslicher Gemeinschaft mit einem Hauptmitglied leben. Sie zahlen einen verminderten Beitrag. Beim Erlöschen der Mitgliedschaft des Hauptmitgliedes erlischt automatisch die Mitgliedschaft des Familienmitgliedes
Familienmitglieder können alle Rechte und Pflichten voll ausüben und haben Wahlrecht.

Außerordentliche Sonderform: Vereinsmitglieder, die bei Beschlussfassung dieser Satzungsänderung am 30.06.2008 bereits ein halbes Kalenderjahr Mitglied im Edelkatzenclub Stollberg waren, können bei zusätzlicher Mitgliedschaft in einem anderen Verein oder Dachverband, in dem Sie auch ihre züchterische Tätigkeit weiterhin ausüben möchten, einmalig bis 30.09.2008 den zusätzlichen Status eines *Familienmitgliedes* oder *Mitgliedes ohne züchterische Tätigkeit* im Edelkatzenclub Stollberg beantragen und nach Zustimmung der Hauptversammlung ab 01.01.2009 dauerhaft wirksam erlangen.

- Fördermitglied
Fördermitglieder sind natürliche und juristische Personen, die den Verein in materieller, ideologischer oder beratender Art unterstützen, und im Edelkatzenclub Stollberg keinerlei züchterische Aktivität ausüben. Sie haben weder aktives noch passives Wahlrecht.

- Ehrenmitglied
Ehrenmitglieder werden auf Vorschlag des Vorstandes, mit Zustimmung der Hauptversammlung in Würdigung besonderer Verdienste für den Verein oder die Katzenzucht ernannt.
Ehrenmitglieder zahlen keinen Mitgliedsbeitrag und haben kein Wahlrecht.

Die Mitgliedschaft endet durch

- a) Schriftliche Austrittserklärung
Diese erfolgt zwingend schriftlich gegenüber dem Vorstand des Vereins und ist unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 3 Monaten (30.09.) zum Ende des Geschäftsjahres am 31.12. möglich.

- b) Ausschluss aus dem Verein
Ein Mitglied kann auf Vorschlag des Vorstandes durch Beschluss der Mitgliederversammlung ausgeschlossen werden, wenn es
 - die ihm auf Grund der Satzung oder den Beschlüssen der Mitgliederversammlung obliegenden Pflichten schuldhaft verletzt;
 - durch sein Verhalten das Ansehen oder die Interessen des Vereins in grober Weise schädigt, den Vereinszielen zuwider handelt, seinen Verpflichtungen gegenüber dem Verein nicht nachkommt oder sich gegenüber anderen Mitgliedern gewissenlos verhält;
 - im Geschäftsjahr mehr als 2 Monate mit der Zahlung von Beiträgen, Gebühren oder sonstigen finanziellen Verpflichtungen gegenüber dem Verein im Rückstand ist und trotz kostenpflichtiger Mahnung nicht fristgerecht diesen Verpflichtungen nachkommt;
 - objektiv feststellbare Inaktivität besteht. Dazu wird das Mitglied rechtzeitig vom Vorstand auf einen drohenden Ausschluss wegen Inaktivität hingewiesen und angehört.

Gegen den Ausschlussvorschlag des Vorstandes kann das Mitglied die Mitgliederversammlung anrufen. Diese entscheidet endgültig, nachdem das zur Versammlung schriftlich geladene Mitglied angehört wurde. Ein Nichterscheinen zum Termin erreicht keine aufschiebende Wirkung.

- c) Tod des Mitgliedes

§ 4 Rechte und Pflichten der Mitglieder

Jedes Mitglied übernimmt mit dem Eintritt in den Edelkatzenclub Stollberg die Pflicht, die Satzung, die Ordnungen und Richtlinien, sowie die Beschlüsse des Vereins und seines Vorstandes einzuhalten und aktiv zur Wahrung und Förderung der Ziele und des Zweckes des Vereins einzutreten. Jedes Mitglied hat die Pflicht, das Ansehen des Vereins zu stärken, die Interessen des Vereins zu vertreten und jeglichen materiellen wie ideologischen Schaden vom Verein abzuwenden.

Jedes Mitglied hat die Pflicht unverzüglich den Vorstand des Edelkatzenclub über das Auftreten von Krankheiten ansteckender Natur in seiner Zucht, die die Gefahr einer gefährlichen Verbreitung (seuchenhafter Charakter) beinhalten oder erreichen kann, zu unterrichten.

Jedes Mitglied hat die Pflicht über Vereinsinterna, insbesondere über Arbeitsweisen, Zukunftspläne und –ziele sowie finanztechnisches Wissen gegenüber Dritten Stillschweigen zu bewahren, mithin auch nach Austritt aus dem Verein für 1 weiteres Kalenderjahr.

Jedes Mitglied hat das Recht und die Pflicht, sich aktiv am Vereinsleben zu beteiligen, an der Vorbereitung von Entscheidungen und Beschlüssen mitzuwirken, Anträge an die Organe des Edelkatzenclubs zu stellen und entsprechend den ausgeschriebenen Bedingungen und seiner freizeitlichen Möglichkeiten an der Hauptversammlung sowie den Mitgliederversammlungen teilzunehmen.

Jedes Mitglied hat die Pflicht, unterstützend durch engagierte Mithilfe bei der Vorbereitung, durch Anwesenheit mit seinen Ausstellungstieren und eigene aktive Mitarbeit, die Rassekatzenausstellungen und –messen des Vereins zu unterstützen.

Jedes Mitglied (außer Fördermitglied und Ehrenmitglied) hat das Recht alle Einrichtungen und Leistungen in Anspruch zu nehmen und an den Wahlen zu den Organen des Vereins teilzunehmen. Volljährige Mitglieder (außer Fördermitglieder) können sich der Wahl in den Vorstand, erweiterten Vorstand und als Kassenprüfer stellen, und in diese Organe gewählt werden.

Jedes Mitglied hat das Recht, auch Mitglied in einem anderen Verein zu sein. Jedoch dürfen dadurch die Interessen, der Zweck und das Ziel des Edelkatzenclub Stollberg nicht verletzt oder beeinträchtigt werden. Über eine Mitgliedschaft in einem anderen Verein ist vorab der Vorstand des Edelkatzenclub zu informieren. Leistungen des Zuchtbuchamtes dürfen nur in einem Verein in Anspruch genommen werden.

Jedes Mitglied hat das Recht, sich an Ausstellungen aller nationalen und internationalen Katzenvereinigungen zu beteiligen, die vom Edelkatzenclub anerkannt werden.

Jedes Mitglied hat das Recht zur Bildung oder Teilnahme an einem Stammtisch, an Ortsgruppen, Clubs und Interessengemeinschaften, soweit Zweck und Ziel des Edelkatzenclubs nicht verletzt werden.

§ 5 Disziplinarrecht

Die Mitgliederversammlung des Edelkatzenclub ist berechtigt, diejenigen Mitglieder, die ihren eingegangenen vertraglichen Verpflichtungen gegenüber dem Edelkatzenclub nicht termingerecht nachgekommen sind oder gegen die Satzung, die Richtlinien und Ordnungen verstoßen, auszuschließen.

Über den Ausschluss eines Mitgliedes entscheidet auf Antrag des Vorstandes oder der Mitglieder die Mitgliederversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder. Dem Betroffenen Mitglied ist vor der Entscheidung Gelegenheit zur Stellungnahme vor der Mitgliederversammlung zu geben.

§ 6 Organe und Einrichtungen

Organe des Vereins:

- die Hauptversammlung
- der Vorstand
- der erweiterte Vorstand
- die Kassenprüfer

Einrichtungen des Vereins:

- die Geschäftsstelle
- die Meldestelle
- die Zuchtbuchstelle

§ 6 Die Hauptversammlung

Die Hauptversammlung ist das höchste Beschlussfassende Organ des Edelkatzenclub Stollberg.

Mindestens einmal im Jahr ist vom Vorstand eine ordentliche Hauptversammlung einzuberufen, spätestens innerhalb einer Frist von 6 Monaten nach Ablauf des Geschäftsjahres.

Die Einberufung hat schriftlich unter Einhaltung einer Ladungsfrist von einem Kalendermonat unter Angabe der Tagesordnung zu erfolgen.

Die Tagesordnung der Hauptversammlung wird vom Vorstand festgelegt. Jedes Vereinsmitglied kann die Ergänzung der Tagesordnung bis 2 Wochen vor der Hauptversammlung schriftlich beantragen. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.

Über Anträge zur Tagesordnung, die vom Vorstand nicht aufgenommen wurden oder die erstmals in der Mitgliederversammlung gestellt werden, entscheidet die Mitgliederversammlung mit der Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder. Dies gilt nicht für Anträge, die eine Änderung der Satzung oder die Auflösung des Vereins zum Gegenstand haben.

Die Hauptversammlung hat folgende Kompetenzen:

- a) Beschlussfassung über Änderung und Ergänzung der Satzung,
- b) die Auflösung des Vereins,
- c) die Wahl und die Abberufung der Mitglieder des Vorstandes und der Kassenprüfer,
- d) die Bestätigung vorgenommener Kooptierung eines Mitgliedes in den Vorstand
- e) die Entgegennahme des schriftlichen Rechenschaftsberichtes,

- f) die Entgegennahme des Finanzprüfungsberichtes und Ergebnisses der Kassenprüfer
- g) Beschlussfassung und Bestätigung zu den Berichten und zum Jahresabschluss
- h) Beschlussfassung über die Entlastung des Vorstandes,
- i) Beschlussfassung über Aufnahmegebühr, den Jahresbeitrag, sonstige Beiträge, die Gebührenordnung des Zuchtbuches, die Ausstellungsordnung und die Zuchtordnung, die nicht Bestandteil der Satzung sind

Der Vorstand hat eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn ein Viertel der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe beantragen. Soweit die Umstände dies zulassen, ist eine Ladungsfrist von längstens 5 Wochen einzuhalten und die Tagesordnung mit der Einladung bekannt zu geben.

Die Leitung der Hauptversammlung obliegt dem Vorstandsvorsitzenden des Vereins, dem Stellvertretenden Vorstandsvorsitzenden oder einem anderen vom Vorstand beauftragtem Vereinsmitglied.

Beschlüsse zur Änderung oder Ergänzung der Satzung, sowie die Auflösung des Vereins bedürfen zu ihrer Wirksamkeit einer $\frac{3}{4}$ Mehrheit der zur Hauptversammlung anwesenden Mitglieder.

Sonstige Beschlüsse sind mit einfacher Mehrheit der zur Hauptversammlung anwesenden Mitglieder wirksam. Dies schließt Anträge ein, die nicht fristgerecht eingereicht wurden bzw. in der Hauptversammlung erstmals gestellt werden. Der Mehrheitsbeschluss ist für alle Mitglieder des Edelkatzenclub Stollberg bindend.

Die Abstimmung über diese Beschlüsse erfolgt offen, sofern die Mitgliederversammlung mehrheitlich keine geheime Abstimmung für erforderlich hält.

Der Ablauf und die Beschlüsse der Hauptversammlung sind in einem Protokoll festzuhalten. Das Protokoll ist vom Protokollführer sowie dem Vorstandsvorsitzenden handschriftlich zu unterzeichnen.

Alle Beschlüsse des Vorstandes und der Mitgliederversammlung sind in einem Beschlussbuch zu dokumentieren und vom Protokollführer und mindestens 2 weiteren Vorständen zu unterschreiben.

Wahlhandlung zur Vorstandswahl

Wahlhandlungen zur Vorstandswahl werden in geheimer Wahl mittels Stimmzettel folgend durchgeführt:

Kandidaten der Vorstandswahl

Kandidat zur Vorstandswahl kann jedes *Hauptmitglied*, *Mitglied ohne züchterische Tätigkeit* oder *Familienmitglied* des Vereins durch Bekundung oder auf Vorschlag der Mitgliederversammlung werden. Die möglichen Kandidaten für das jeweilige Vorstandsamt müssen zur vorangegangenen Mitgliederversammlung vorgestellt und einzeln mündlich zur Kandidatur für das jeweilige Vorstandsamt befragt werden. Ab diesem Zeitpunkt gilt dann die Kandidatenliste als geschlossen.

Wahlablauf

Vor Beginn der Wahlhandlungen beruft die Hauptversammlung ein Mitglied des Vereins zum *Wahlleiter* sowie ein Mitglied zum *Stellv. Wahlleiter*, die sich nicht selbst der Wahl zum Vorstand, erweiterten Vorstand oder als Kassenprüfer stellen. Diese Abstimmung bedarf der einfachen Mehrheit der Hauptversammlung durch Handzeichen und ist für jede Position einzeln durchzuführen.

Der Wahlleiter stellt alle Kandidaten für den neuen Vorstand, den erweiterten Vorstand und die Ämter als Kassenprüfer vor.

Der Wahlleiter belehrt alle anwesenden Mitglieder über den Ablauf des Wahlganges. Der Wahlleiter übernimmt sodann den Wahlgang, der mittels Stimmzettel in geheimer Wahl durch jedes Mitglied einzeln durchgeführt wird.

Danach gibt der Wahlleiter nach erfolgter doppelter Stimmauszählung das Wahlergebnis der Hauptversammlung bekannt und befragt die gewählten Mitglieder einzeln, ob sie die Wahl annehmen und vermerkt dies ebenfalls im Wahlprotokoll.

Nimmt ein gewählter Kandidat die Wahl in dieses Vorstandsamt nicht an, so rückt ein, auch eine einfache Stimmenmehrheit verfehlender weiterer Kandidat für das gleiche Vorstandsamt, aus der Rangfolge mit den nächst meisten Stimmen Gewählter nach.

Der Wahlleiter und der Stellv. Wahlleiter führen das Wahlprotokoll mit den Wahlergebnissen und bestätigen das Ergebnis und die Wahlannahme / -Nichtannahme, an Eides statt, durch handschriftliche Unterzeichnung. Abschließend erfolgt die Wahl der neuen Kassenprüfer.

Stimmabgabe

Nach Belehrung durch den Wahlleiter, beginnt der Wahlgang nach namentlichem Aufruf für jedes anwesende stimmberechtigte Mitglied einzeln, zum Empfang des Wahlscheines.

Auf dem Wahlschein finden die Mitglieder alle aufgestellten Kandidaten für das jeweilige neue Vorstandsamt. Nach Empfang des Stimmzettels erfolgt die Stimmabgabe in geheimer Wahl in der Wahlkabine, dabei ist der Stimmzettel sofort nach Stimmabgabe, noch vor dem Verlassen der Wahlkabine zu verschließen. Die Stimmabgabe endet mit dem eigenhändigen Einwurf des geschlossenen Stimmzettels in die Wahlurne.

Stimmen zur Vorstandswahl

Stimmen aus Briefwahl oder stellvertretende Stimmabgabe, mithin auch mit ausgestellter Vollmacht eines stimmberechtigten aber nicht persönlich anwesenden Mitgliedes, sind nicht zulässig.

Unter allen Kandidaten für das jeweilige Amt im neuen Vorstand und erweiterten Vorstand stehen jedem anwesenden stimmberechtigten Mitglied je 1 Stimme pro Amt also die Stimmabgabe für nur einen Kandidaten zur Verfügung.

Sind pro Amt des neuen Vorstandes und erweiterten Vorstandes mehr als 1 Kreuz gesetzt und damit nicht eindeutig weitere als zweifellos durchgestrichen und handschriftlich signiert erkennbar, gilt die Stimmabgabe für ausschließlich dieses Amt als ungültig.

Wahlordnung

In das Amt des neuen *Stellvertretenden Vorstandsvorsitzenden* und den Ämtern im erweiterten Vorstand der *Sektionsleiter Meldestelle* und für den *Sektionsleiter Organisation & Verwaltung* gilt jeweils der Kandidat als gewählt, der die meisten Mitgliederstimmen auf sich vereinen konnte.

Als neuer *Vorstandsvorsitzender* und *Vorstand Finanzen* gilt jedoch nur als gewählt, wer jeweils mit absoluter Mehrheit die Stimmen der Mitglieder auf sich vereinen konnte. Erreicht keiner der jeweiligen Kandidaten zum Vorstandsvorsitzenden oder Vorstand Finanzen die absolute Mehrheit, erfolgt eine geheime Stichwahl mit Stimmzettel.

Vor dem zweiten Wahlgang können eine oder mehrere Kandidaten zum Amt des Vorstandsvorsitzenden oder Vorstand Finanzen ihren Verzicht auf eine erneute Kandidatur oder Willensbekräftigung zur Kandidatur zum Vorstandsamt bekanntgeben.

Im zweiten Direktwahlgang reicht eine einfache Stimmenmehrheit zur Wahl als neuer Vorstandsvorsitzender oder Vorstand Finanzen.

Wahl der Kassenprüfer

Alle Kandidaten für das Amt als neue Kassenprüfer stellen sich nach erfolgter Vorstandswahl in öffentlicher Abstimmung der Wahl.

Sind für das Amt als Kassenprüfer 2 oder mehr als 2 Kandidaten vorhanden, so wird eine Stimmabgabe für jeden Kandidaten einzeln mittels Handzeichen durchgeführt. Die 2 Kandidaten mit den meisten Stimmen gelten nach Annahme der Wahl als gewählte Kassenprüfer. Die Amtszeit beträgt wie beim Vorstand 3 Jahre.

Nach Abschluss aller Wahlhandlungen übergibt der Wahlleiter das Wahlprotokoll dem neuen Vorstand. Die (der) neue Vorstandsvorsitzende übernimmt nun die weitere Versammlungsleitung, erklärt die Wahlversammlung als beendet und informiert die Mitglieder, dass der neue Vorstand nun die Änderungen zur Eintragung im Vereinsregister unverzüglich notariell anzeigt.

§ 8 Der Vorstand, der erweiterte Vorstand

Der Vereinsvorstand besteht aus 3 Mitgliedern,

- dem Vorstandsvorsitzenden
- dem Stellvertretenden Vorstandsvorsitzenden
- dem Vorstand Finanzen

Der erweiterte Vorstand besteht aus 2 Mitgliedern:

- dem Sektionsleiter Meldestelle
- dem Sektionsleiter Organisation & Verwaltung

Der Vorstand und der erweiterte Vorstand werden von der Hauptversammlung für die Dauer von 3 Jahren gewählt. Er bleibt bis zur Bestellung des nächst neuen Vorstandes im Amt.

Der Vereinsvorsitzende vertritt den Verein im Rechtsverkehr allein, der Vorstand Finanzen und alle weiteren Mitglieder des Vorstandes und des erweiterten Vorstandes vertreten den Verein jedoch nur gemeinsam.

Der Vorstand hat insbesondere folgende Aufgaben:

- a) die Einberufung und Vorbereitung der Mitgliederversammlungen einschließlich der Aufstellung der Tagesordnung
- b) die Publizierung und Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung,
- c) die Verwaltung des Vereinsvermögens und die Anfertigung des Jahresberichts,
- d) die Aufnahme neuer Mitglieder
- e) die Gewährleistung der Mitbestimmung der Mitglieder bei der Realisierung von Zweck und Ziel des Edelkatzenclub Stollberg

Vorstandsmitglieder und Mitglieder des erweiterten Vorstandes können während ihrer Amtszeit durch die Hauptversammlung abgewählt werden, wenn sie die ihnen übertragenen Aufgaben nicht entsprechend der Satzung, den Richtlinien und Ordnungen gemäß erfüllen oder aus persönlichen Gründen nicht mehr ausüben können.

Wenn ein Vorstandsmitglied oder ein Mitglied des erweiterten Vorstandes vorzeitig ausscheidet, kann für die verbleibende Amtszeit ein Vereinsmitglied in den Vorstand oder erweiterten Vorstand kooptiert werden. In der darauf folgenden Hauptversammlung ist diese Kooptation zu bestätigen.

Der Vereinsvorsitzende vertritt den Verein im Rechtsverkehr allein, der Vorstand und alle weiteren Mitglieder des Vorstandes und des erweiterten Vorstandes vertreten den Verein jedoch nur gemeinsam.

Der Vorstand tritt nach Bedarf, jedoch in der Regel monatlich zusammen. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn

- der Vorstandsvorsitzende und ein weiteres Vorstandsmitglied, oder mindestens insgesamt weitere **2** (zwei) Mitglieder des Vorstandes / erweiterten Vorstandes gemeinsam
- der Stellvertretende Vorstandsvorsitzende und mindestens insgesamt weitere **3** (drei) Mitglieder des Vorstandes und erweiterten Vorstandes gemeinsam
- der Vorstand Finanzen und mindestens insgesamt weitere **3** (drei) Mitglieder des Vorstandes und erweiterten Vorstandes gemeinsam anwesend sind.

Der erweiterte Vorstand hat insbesondere folgende Aufgaben:

- f) die Erledigung bzw. Vorbereitung aller im jeweiligen Verantwortungsbereich anfallenden Aufgaben unter Abstimmung mit dem Vorstand
- g) die Ausarbeitung und Zuarbeit von, den Aufgabenbereich betreffenden, Positionen für den Vorstand
- h) die Unterstützung der Vorstände bei der Vorbereitung und Durchführung von Versammlungen, Vorträgen, Beschlüssen, Ausstellungen und anderen Vereinsaktivitäten
- i) Unterstützung der Mitglieder bei Vorstandsanfragen oder bei Themenvorlagen für die Mitgliederversammlung
- j) die Förderung der Mitbestimmung der Mitglieder bei der Realisierung von Zweck und Ziel des Edelkatzenclub Stollberg

Der Vorstand mit dem erweiterten Vorstand tritt nach Bedarf, jedoch in der Regel mindestens 2 Mal pro Geschäftsjahr zusammen.

Entsteht bei jeglichen Abstimmungen und Beschlüssen des Edelkatzenclub Stollberg ein ausgeglichenes Abstimmungsergebnis, so obliegt dem Vorstandsvorsitzenden eine zusätzliche entscheidende Stimme.

Die Beschlüsse des Vorstandes sind in einem Protokollbuch festzuhalten.

Die Tätigkeit des Vorstandes, des erweiterten Vorstandes und der Kassenprüfer erfolgt ehrenamtlich. Durch Wahrnehmung obliegender Pflichten, den Vorstandsmitgliedern entstehende Aufwendungen sind vom Verein zu ersetzen.

§ 9 Die Kassenprüfer

Die Hauptversammlung wählt aus dem Kreis der Vereinsmitglieder 2 Kassenprüfer für eine Amtszeit von 3 Jahren.

Dabei gilt eine Unvereinbarkeit der Ämter zwischen dem Vorstand und seinen Aufsichtsorganen (Kassenprüfer / Revision).

Den Kassenprüfern obliegt die Prüfung der Kasse des Vereins. Die Kassenprüfer sind zur umfassenden Prüfung der Kassen einschließlich des Belegwesens in sachlicher und rechnerischer Hinsicht berechtigt und verpflichtet.

Sie sind der Hauptversammlung gegenüber mit entsprechenden handschriftlich unterschriebenen Prüfberichten rechenschaftspflichtig. Über festgestellte Beanstandungen ist der Vorstand vorab zu informieren.

§ 10 Beiträge, Gebühren, und Arbeitsleistungen

Zur Deckung aller Kosten für verschiedenste Leistungen, Veranstaltungen und Ausstellungsvorbereitungen des Vereins, erhebt der Edelkatzenclub von seinen Mitgliedern Beiträge und Gebühren, erforderlichenfalls bei Bedarf zusätzliche Arbeitsleistungen.

Die Höhe der Aufnahmegebühr und der Mitgliedsbeiträge werden auf Vorschlag des Vorstandes von der Hauptversammlung beschlossen. Die Aufnahmegebühr darf einen vollen Jahresbeitrag eines Hauptmitgliedes nicht überschreiten.

Anträge auf Änderung dieser Gebühren und Beiträge sind den Mitgliedern mit der Einladung zur Hauptversammlung in einer Beschlussvorlage bekannt zu geben.

Der herbeigeführte Beschluss gilt bis zur nächsten Hauptversammlung und steht dort automatisch zur Änderung oder Bestätigung erneut auf der Tagesordnung.

Jahresbeiträge sind für das jeweilige Geschäftsjahr bis zum 31. Januar des laufenden Jahres zu entrichten. Mitglieder, die nach dem 30. Juni dem Verein beitreten, zahlen für das laufende Geschäftsjahr nur den halben Jahresbeitrag.

Halbjahresbeiträge sind jeweils sofort mit einer Frist von 14 Tagen zu entrichten.

Im Falle des Verzuges können zwei Gebührenpflichtige Mahnungen und eine ebenfalls Gebührenpflichtige letzte Mahnung erfolgen.

Bis zur Begleichung der vollen ausstehenden Gebühren und Beiträge, können keinerlei Leistungen des Vereins, insbesondere auch des Zuchtbuches, in Anspruch genommen werden.

Alle Zahlungen gelten ausnahmslos erst dann als erfolgt, wenn der Eingang auf dem Vereinskonto zu verbuchen ist.

Möglich sind bei Beiträgen:

- Bareinzahlung in der Geschäftsstelle oder beim Vorstand Finanzen
- Überweisung unter Angabe der Mitgliedsnummer
- Lastschrifteinzug

Gebühren des Zuchtbuches sind sofort fällig und werden per Nachnahme erhoben, sofern keine Einzugsermächtigung per Lastschrift vorliegt. Eine Aushändigung von Ahnentafeln ist in Ausnahmefällen gegen Barzahlung möglich.

Die Gebühren im wirtschaftlichen Bereich, wie Meldegelder für Aussteller, Leistungen für Züchter u.ä. werden vom Vorstand beschlossen.

Sie werden in der Beitrags- und Gebührenordnung veröffentlicht.

§11 Finanzierung des Vereins

Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Die finanziellen Mittel des Edelkatzenclubs setzen sich zusammen aus:

- Jahres-und Halbjahresbeiträgen der Mitglieder
- Gebühreneinnahmen
- Sonstigen Einnahmen (Zuwendungen, Spenden, Überschüssen aus Rassekatzenausstellungen und –messen)
- Möglichen Finanzhilfen, Fördergeldern oder Krediten

Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Die Tätigkeit der Mitglieder erfolgt ehrenamtlich.

Für Verbindlichkeiten des Vereins wird ausschließlich mit dem Vermögen des Edelkatzenclub Stollberg & Umgebung e.V. haftet.

Das Vermögen des Edelkatzenclubs wird vom Vorstand Finanzen, als Mitglied des Vorstandes, im Auftrag und unter Kontrolle der Hauptversammlung verwaltet.

Der Vorstand Finanzen verwaltet die Kasse und das Konto des Vereins bei einem Kreditinstitut. Er führt das Kassenjournal mit den erforderlichen Belegen.

Die weiteren Vorstände hat der Vorstand Finanzen mit Zwischenberichten über den Vermögensstand zum jeweilig vergangenen Quartal, in der nächst folgenden Vorstandsversammlung zu informieren.

Zur Erstellung des Jahresabschlusses durch ein unabhängiges Steuerbüro bereitet der Vorstand Finanzen alle erforderlichen Unterlagen auf und unterstützt die beauftragte Kanzlei. Der Jahresabschluss ist gegenüber der, dem Geschäftsjahr folgenden Hauptversammlung zur Kenntnis zu geben und für die Entlastung des Vorstandes für das vergangene Geschäftsjahr maßgeblich.

§12 Gültigkeit der Satzung

Die Satzung des Edelkatzenclubs Stollberg & Umgebung e.V. wurde in der Gründungsversammlung am 25. September 2000 beraten und am 09. Dezember 2000 einstimmig beschlossen.

Die erste Satzungsänderung wurde in der Mitgliederversammlung am 26. Mai 2008 beraten und von der Hauptversammlung am 30. Juni 2008 beschlossen.

Vorstehende Satzungsänderung wurde in der Jahreshauptversammlung am 25. Juni 2014 einstimmig beschlossen.

Änderungen oder Ergänzungen der Satzung, die von der zuständigen Registerbehörde oder vom zuständigen Finanzamt vorgeschrieben werden, bedürfen keiner Beschlussfassung durch die Hauptversammlung, sind jedoch in der nächsten Mitgliederversammlung den Mitgliedern anzuzeigen.

Vorstehende beschlossene Satzung ist ab **sofort** gültig.

Stollberg, am 25. Juni 2014